

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 33 (1941)

Heft: 11

Artikel: Die Organisation der Kriegswirtschaft in der Schweiz

Autor: Spühler, Willy

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353058>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sie das zu wenig getan. Zu sehr ist sie nur auf den Augenblick eingestellt. Sicher ist die Lösung der Gegenwartsaufgaben, die der Krieg uns stellt, von grösster Wichtigkeit. Nicht weniger wichtig aber ist die Vorbereitung des Ueberganges zu dem, was nach dem Kriege folgen wird. Allzu leicht hat man sich den Uebergang nach dem letzten Kriege vorgestellt. Alle Völker haben aus den da-herigen Fehlern zu lernen. Wir nicht weniger als die andern. Die neue Ordnung der Wirtschaft, die einerseits den schweizerischen Verhältnissen angepasst werden muss und sich anderseits doch sinnvoll in die Weltwirtschaft einzufügen hat, kann nur das Ergebnis der Zusammenarbeit aller Kreise unseres Volkes sein. An dieser Zusammenarbeit hat es bis heute gefehlt. Die Gewerkschaften erheben Anspruch auf die Einräumung des ihnen gebührenden Einflusses. Sie sind auch bereit, den Anteil der daraus sich ergebenden Verantwortung zu tragen.

Die Organisation der Kriegswirtschaft in der Schweiz.

Von Nationalrat Dr. Willy Spühler.

Der Ausbruch des Krieges Anfang September 1939 hat die Schweiz auch in wirtschaftlicher Hinsicht nicht unvorbereitet getroffen. Teilweise waren bereits umfangreiche Massnahmen in Durchführung, so auf dem Gebiete der Vorratshaltung von Lebensmitteln und Rohstoffen und der Umstellung der Landwirtschaft auf vermehrten Ackerbau. Andere Massnahmen, die ihrer Natur nach erst mit Kriegsausbruch zur Anwendung kommen können, waren in Vorbereitung. In der Leistung dieser kriegswirtschaftlichen Generalstabsarbeit in Friedenszeiten und der raschen Ausführung der vorbereiteten Massnahmen lag der in die Augen springende Unterschied zwischen der Lage im September 1939 und im August 1914. Der Ausbruch des Weltkrieges von 1914 hat die Schweiz in wirtschaftlicher Beziehung völlig überrumpelt. Weder eine kriegswirtschaftliche Organisation noch kriegswirtschaftliche Massnahmen waren vorbereitet.

Es ist das Verdienst des verstorbenen Bundesrates Obrecht, aus der Erkenntnis der grossen Gefahren einer blossen Improvisation der Kriegswirtschaft schon in Friedenszeiten eine kriegswirtschaftliche Organisation bereitgestellt zu haben. Im Frühjahr 1938 sind die Grundlinien der Organisation niedergelegt worden und im Dezember desselben Jahres konnte die Vorbereitung der Organisation als abgeschlossen

gelten. In Friedenszeiten konnte sie gewissermassen als eine «kriegswirtschaftliche Schattenorganisation» betrachtet werden, da sie lediglich für den Ernstfall bereitgestellt worden war, ohne vorher schon mit Funktionen erfüllt worden zu sein. Die leitenden Personen waren bezeichnet, aber in Friedenszeiten noch nicht im Amt eingesetzt. Soweit ihre Funktionen im Rahmen der Kriegswirtschaft mit denen in der Friedenswirtschaft übereinstimmten, wurden Chefbeamte der Bundesverwaltung herangezogen, im übrigen aber waren Persönlichkeiten aus der Wirtschaft für die Leitung der einzelnen Amtsstellen vorgesehen. Diese aus der Privatwirtschaft stammenden kriegswirtschaftlichen Chefbeamten traten ihren Dienst erst mit dem Inkrafttreten der kriegswirtschaftlichen Organisation des Bundes (4. September 1939) an. Dieses «kriegswirtschaftliche Milizsystem» sollte nach den Absichten seines Schöpfers die Gewähr bieten, die Organisation so rasch und so reibungslos als möglich zu liquidieren, wenn sie einmal nach Friedensschluss nicht mehr notwendig sein sollte.

Die Kriegswirtschaftsorganisation des Bundes.

Die gesamte kriegswirtschaftliche Organisation des Bundes ist eine Zusammenfassung des für die eigentlichen kriegswirtschaftlichen Bedürfnisse neu geschaffenen Verwaltungsapparates und des bereits bestehenden friedenswirtschaftlichen Apparates des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes. Einzelne friedenswirtschaftliche Aemter sind völlig identisch mit einem kriegswirtschaftlichen Amt oder der Abteilung eines solchen. Die Gesamtorganisation, die dem Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes unterstellt ist, gliedert sich in sechs Kriegswirtschaftsämt: das Generalsekretariat, das Kriegsernährungsamt, das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt, das Kriegstransportamt, das Kriegsfürsorgeamt und die Handelsabteilung. Das letztgenannte Kriegswirtschaftsamt ist identisch mit der bisherigen Handelsabteilung, während das Kriegsfürsorgeamt im grossen ganzen dem bisherigen Bundesamt für Sozialversicherung entspricht.

Diese Eingliederung der friedenswirtschaftlichen Verwaltung in die kriegswirtschaftliche Organisation hat vor anderen Departementen nicht haltgemacht. Mehrere Verwaltungszweige des Departementes des Innern, des Post- und Eisenbahndepartements und des Finanz- und Zolldepartements sind als besondere Sektionen in die Kriegswirtschaftsämt eingeordnet worden. Zum Beispiel die Eidgenössische Getreideverwaltung, die dem Finanz- und Zolldepartement angehört, ist als Sektion für Getreideversorgung dem Kriegsernährungsamt unterstellt. Die Sektion für Hygiene des Kriegsfürsorgeamtes entspricht dem Gesundheitsamt des Departementes des Innern und das Amt für Verkehr des Post- und Eisenbahndepartements erfüllt wichtige Aufgaben innerhalb der Sektion für Kraft und Wärme.

Dem Generalsekretariat des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes als Kriegswirtschaftsamt unterstehen zwei wichtige Sektionen, die Eidgenössische Preiskontrolle und die Sektion für Rechtswesen. Die Tätigkeit der Preiskontrollstelle, die schon im Jahre 1933 im Zusammenhang mit der Durchführung der wirtschaftlichen Massnahmen gegenüber dem Auslande geschaffen worden war, hat mit Ausbruch des Krieges noch weitergehende Befugnisse erhalten. Ihre Aufgabe ist die Verhinderung jeder ungerechtfertigten Preissteigerung und der Schutz der regulären Marktversorgung. — Die Sektion für Rechtswesen prüft die von den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Kriegswirtschaftsämtern eingehenden Untersuchungsakten über Vergehen gegen kriegswirtschaftliche Vorschriften. Sofern das Verfahren nicht eingestellt wird, begründet es seine Vorschläge an die zuständige Strafkommision.

Dem Kriegsernährungsamt ist die Sicherstellung der Versorgung des Landes mit Lebensmitteln und Futtermitteln übertragen. Es hat für die Ernährung der zivilen Bevölkerung und der Armee und für die Bereitstellung der Futtermittel für die Landwirtschaft besorgt zu sein. Es umfasst folgende Sektionen:

1. Sektion für Getreideversorgung (diese ist identisch mit der Getreideverwaltung [Finanz- und Zolldepartement]); 2. Sektion für Milch und Milchprodukte (ihre Funktionen erfüllt die Abteilung für Landwirtschaft); 3. Sektion für Fleischversorgung (sie entspricht dem Veterinäramt); 4. Sektion für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft; 5. Sektion für Kartoffeln, Obst und Alkohol (diese ist identisch mit der Alkoholverwaltung [Finanz- und Zolldepartement]); 6. Sektion für Speisefette und Speiseöle; 7. Warensktion; 8. Sektion für Rationierungswesen; 9. Sektion für Düngewesen und Abfallverwertung; 10. Sektion für Nutzgeflügel und Eierversorgung.

Alle diese Sektionen haben die Aufgabe, für die Produktion beziehungsweise Beschaffung der für ihren Versorgungsabschnitt in Frage kommenden Lebensmittel, Futtermittel, Saatgut usw. und deren gerechte und wirtschaftlich zweckmässigen Verteilung besorgt zu sein. Vorratshaltung, Förderung des Ackerbaues, Mehrung des kulturfähigen Bodens, überhaupt Bewirtschaftung des gesamten Ernährungssektors von der Produktion bis zum Verbrauch beim letzten Konsumenten gehört in den Aufgabenbereich des Kriegsernährungsamtes.

Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt hat sich mit der Rohstoffversorgung, der Sicherstellung der industriellen und gewerblichen Produktion und der industriellen Verbrauchslenkung zu befassen. Ihm liegt auch die Regelung der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung, die Bereitstellung der Motortreibstoffe und der Brennstoffe ob. Die Organisation des Arbeitseinsatzes für

alle Gebiete der Wirtschaft ist ebenfalls Sache des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes. Es umfasst folgende Sektionen:

1. Sektion für Arbeitskraft (diese ist identisch mit der Sektion Arbeitsnachweis des Biga); 2. Sektion für Metalle; 3. Sektion für Eisen und Maschinen; 4. Sektion für Textilien; 5. Sektion für Schuhe, Leder und Kautschuk; 6. Sektion für Papier und Zellulose; 7. Sektion für Baustoffe; 8. Sektion für Kraft und Wärme (in dieser Sektion hat das Amt für Verkehr des Post- und Eisenbahndepartements wichtige Funktionen übernommen); 9. Sektion für Elektrizität (diese entspricht dem Amt für Elektrizitätswirtschaft, das dem Post- und Eisenbahndepartement unterstellt ist); 10. Sektion für Chemie und Pharmazeutika; 11. Sektion für Holz; 12. Bureau für Altstoffwirtschaft.

Es ist hier nicht der Ort, auch nur die wichtigsten Massnahmen, die im Rahmen des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes getroffen worden sind, darzustellen. Die Verordnungen und Verfügungen sind äusserst zahlreich. Es sei unter anderem nur an folgendes erinnert: Einführung der allgemeinen Arbeitsdienstpflicht; Bildung von Arbeitsdetachementen, Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft und Arbeitsdienstpflicht für nationale Bauarbeiten; Rationierung der Kraftstoffe und der flüssigen und festen Brennstoffe und Mineralöle; Einschränkungen im Wärmeverbrauch und im Konsum von Gas und elektrischer Energie; Steigerung des Holzschlages, Holzrationierung; Rationierung von Schuhen, von Woll-, Baumwoll- und Leinenwaren; Rationierung von Seife und technischen Fetten; Sammlung und Verarbeitung von Altstoffen und Abfällen; Regelung der Abgabe von Gummireifen für Fahrzeuge; Produktionslenkung in der chemischen Industrie, der Eisen- und Metallindustrie, der Papierfabrikation, der Leder- und Kautschukindustrie; Bewilligungspflicht für Bauten.

In engem Zusammenhang mit dem Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt arbeiten eine Reihe kriegswirtschaftlicher Syndikate, in denen einzelne Wirtschaftszweige zusammengefasst werden zur branchenmässigen Erledigung gewisser kriegswirtschaftlicher Aufgaben, insbesondere solcher, die mit der Einfuhr, Ausfuhr, Lagerung, dem Transport, der Produktion, der Verteilung und dem Verbrauch der Waren zusammenhängen. Einzelheiten über diese Syndikate findet man im Artikel «Kriegswirtschaft und Aussenhandel».

Das gleiche gilt für das Kriegstransportamt, das für die Sicherstellung der kriegswirtschaftlich notwendigen Transporte, ganz besonders der Güterzufuhren aus dem Ausland besorgt zu sein hat und sich in die drei Sektionen für Landtransporte, für Seetransporte und für Kriegsrisikoversicherung gliedert.

Die Handelsabteilung hat durch die grossen Veränderungen in den Aussenhandelsbeziehungen und in den handelspolitischen Zielsetzungen auch in ihrer Organisation Umstellungen er-

fahren. Die bisherige Sektion für Einfuhr, die friedenswirtschaftlich die Einfuhrbeschränkungen zu handhaben hatte, ist in die «Sektion für Ein- und Ausfuhr» umgewandelt worden. Daneben ist eine besondere «Zentralstelle für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr» geschaffen worden.

Das sechste Kriegswirtschaftsamt des Bundes, das **Kriegsfürsorgeamt**, gliedert sich in die sechs Sektionen für Sozialversicherung, für Hygiene (identisch mit dem Gesundheitsamt), für Grenzsanitätsdienst, für Flüchtlingswesen, für Heimschaffung, für Jugend-, Familien- und Invalidenfürsorge.

Die hier knapp skizzierten sechs Kriegswirtschaftsämter, deren Sektionen von sehr unterschiedlicher Grösse sind, sind unmittelbar dem **Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes** unterstellt. Dieser bildet somit die eigentliche Spitze des ganzen kriegswirtschaftlichen Apparates des Bundes. Bundesrat Obrecht hatte zu seiner Entlastung und im Sinne einer Zusammenfassung aller kriegswirtschaftlichen Stellen einen besonderen Delegierten für Kriegswirtschaft, der den sechs Kriegswirtschaftsämtern vorgesetzt war, eingesetzt. Dieser hat dann, ebenfalls im Sinne einer Koordination der kriegswirtschaftlichen Organe, die **Kommission für Kriegswirtschaft** gebildet, in der ausser den Chefs der sechs Kriegswirtschaftsämter die Zentralstelle für Kriegswirtschaft, die Preiskontrollstelle und der Präsident der Kommission zur Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr vertreten sind. Die Zusammenfassung der Kriegswirtschaft in der Person eines besonderen Delegierten hat sich nicht durchgesetzt und ist nach relativ kurzer Zeit wieder verschwunden. Die Kommission hingegen ist geblieben, sie wird seither vom Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes präsiert.

Das Sekretariat der Kommission wird von der **Zentralstelle für Kriegswirtschaft** besorgt. Diese ist seinerzeit ebenfalls als ein Organ kriegswirtschaftlicher Koordination geschaffen worden. Sie ist mit der Vorbereitung der Rechtsetzung, mit den Aufgaben der Vorratshaltung und der Finanzierung, mit Bestandenserhebungen, mit der Bildung der kriegswirtschaftlichen Syndikate und mit der Organisation des Aufklärungsdienstes der kriegswirtschaftlichen Organisationen betraut worden.

Nicht eingebaut in den kriegswirtschaftlichen Apparat ist die **Kriegsfinanz- und Steuerpolitik**, die beim Finanzdepartement heimisch ist. Ausserhalb der kriegswirtschaftlichen Organisation steht auch die Verwaltung der Arbeitsbeschaffung, das heisst der Delegierte und die Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung. Diese sind dem Militärdepartement unterstellt.

Der Vollständigkeit halber seien auch die **strafrechtlichen Kommissionen** des Volkswirtschaftsdepartementes erwähnt, die zur Beurteilung der Zuwiderhandlungen gegen die kriegswirtschaftlichen Verordnungen in den verschiedenen Landes-

gegenden eingesetzt worden sind. Neben diesen Kommissionen erster Instanz besteht noch eine strafrechtliche Rekurskommission. Die Präsidenten aller strafrechtlichen Kommissionen sind Berufsrichter.

Das Verhältniss zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden.

Dem bundesstaatlichen Aufbau unseres Staatswesens entsprechend fehlen dem Bund auch in kriegswirtschaftlicher Hinsicht die vollziehenden Organe. Diese werden ersatzweise von den Kantonen und Gemeinden zur Verfügung gestellt. Der eigentliche kriegswirtschaftliche Vollziehungsapparat von Bundesrecht ist kantonal und kommunal. In dieser Tatsache liegen ausserordentlich grosse organisatorische Schwierigkeiten für eine einheitliche und rasche Durchführung der eidgenössischen kriegswirtschaftlichen Gebote im ganzen Lande. Die kriegswirtschaftliche Lenkung unserer Wirtschaft ist ihrer Natur nach ausgesprochen zentralistisch, während unser Staatsapparat föderalistisch aufgebaut ist. Die kriegswirtschaftliche Norm des Bundes erfährt auf ihrem Weg von Bern über den Kanton zur Gemeinde Differenzierungen, die bewirken, dass in vielen Fällen diese Norm gar nicht mehr erkennbar ist! Es entstehen in der Durchführung von Vorschriften in den verschiedenen Landesgegenden oft grosse Ungleichheiten. Diese Verzerrung der Bundesvorschrift ist sehr bedenklich und erregt berechtigten Anstoss bei den Miteidgenossen jener Gemeinden und Kantone, die die Wegleitungen des Bundes genau zur Anwendung bringen.

Es ist ausschliesslich Sache des Bundes, die Versorgungslage des Landes festzustellen, unsere Produktionskapazität zu erfassen, die Zufuhrmöglichkeiten abzuschätzen und auf Grund aller dieser Kenntnisse einen Gesamtplan unserer Wirtschaft auszuarbeiten, der uns erlauben soll, durch sparsame und rationelle Verwertung unserer Lager, unserer Rohstoffe und unserer Produktionsmöglichkeiten durch diesen Krieg leidlich durchzukommen. Diese kriegswirtschaftliche Zielsetzung kann nur vom Bund ausgehen; desgleichen auch die kriegswirtschaftliche Rechtsetzung und die Befehlserteilung zur Durchführung der kriegswirtschaftlichen Massnahmen durch die Produzenten, Händler und Konsumenten.

Dem Kanton kommt weder wirtschaftliche Planung noch in der Regel Aufstellung von rechtlichen Normen und von Verwaltungsvorschriften zu. Ihm steht in erster Linie die Befehlsweitergabe, die Uebermittlung der vom Bunde erhaltenen Weisungen an die Gemeinden und die Ueberwachung der Ausführung durch diese ob.

Eigentliches ausführendes Organ ist die Gemeinde. Sie hat den unmittelbaren Kontakt mit der Bevölkerung. Sie erteilt

die verbindlichen Weisungen, die sie vom Bund beziehungsweise vom Kanton erhalten hat, direkt den betroffenen Einwohnern. Die Hauptlast des kriegswirtschaftlichen Vollzuges liegt auf der Gemeinde und nicht auf dem Kanton. Die Gemeinde ist die Urzelle des staatlichen Zusammenlebens; in ihr nimmt der Bürger am intensivsten am staatlichen Geschehen und an der staatlichen Willensbildung teil.

Wenn auch die Gemeindeverwaltung praktisch kriegswirtschaftliches Vollzugsorgan des Bundes ist, so ist sie doch in keiner Weise der Bundesverwaltung unterstellt. Sie gehorcht vielmehr einem eigenen politischen Willen der Gemeinde, sei es des Stadtparlaments oder der Gemeindeversammlung. Dieser Umstand macht zweifellos die einheitliche Durchsetzung der Bundesvorschriften im ganzen Lande noch schwieriger.

Es ist deshalb schon die Frage aufgeworfen worden, ob nicht im Interesse einer möglichst einheitlichen und wirksamen Anwendung der kriegswirtschaftlichen Vorschriften besondere dezentralisierte eidgenössische Organe in den einzelnen Landesgegenden geschaffen werden sollten. Sofern man unter solchen Organen nicht eidgenössische Kommissare versteht, die mit direkter Befehlsgewalt gegenüber den einzelnen Gemeindeverwaltungen ausgestattet wären, könnten solche Bundesinspektoren wohl eine für Bund und Gemeinden nützliche Rolle spielen. Sie müssten den Charakter von Beratern und Kontrolleuren haben. Sie müssten den Gemeinden bei der Organisation der kriegswirtschaftlichen Verwaltung behilflich sein und ihnen bei der Durchführung der neuen Vorschriften an die Hand gehen. Auf diese Weise würde wohl unter voller Wahrung der Autonomie der Gemeindeverwaltung am ehesten eine gleichmässige Durchführung der vom Bund angeordneten Massnahmen zustande kommen.

Der Bund hat übrigens auf einem andern Gebiet durch eigene Bundesorgane an Stelle von kantonalen Organen für eine einheitliche Durchführung seiner Normen gesorgt: auf dem der kriegswirtschaftlichen Strafrechtspflege. Die eidgenössischen strafrechtlichen Kommissionen sind in erster Linie zur Erzielung einer gleichmässigen Ahndung der kriegswirtschaftlichen Vergehen eingesetzt worden.

Der Bund muss in der zeitlichen Anordnung seiner Massnahmen vermehrt Rücksicht nehmen auf die schwere Belastung der Gemeinden mit kriegswirtschaftlichen Aufgaben. Kanton und Gemeinden müssen genügend Zeit haben zur Verarbeitung der Weisungen und zur Vornahme der Anordnungen. Es darf normalerweise nicht vorkommen, dass Verfügungen in Kraft treten, bevor sie samt ihren genaue Vollzugsbestimmungen den kantonalen Aemtern zur Kenntnis gebracht werden. Sonst besteht alle Wahrscheinlichkeit, dass der Vollzug der Bundesvorschriften nicht mit der nötigen Sorgfalt, vor allem nicht in Verbindung mit der nötigen

Kontrolle durchgeführt werden kann. Im kriegswirtschaftlichen Apparat des Bundes sollte eine Stelle bezeichnet werden, bei der alle grösseren Aufträge an die Kantone durchlaufen müssen. Sie hätte den Fahrplan der kriegswirtschaftlichen Weisungen an die Kantone zu regeln, damit in der Befehlerteilung kein Stossverkehr entsteht und Stauungen bei den kantonalen und kommunalen Aemtern, in denen meistens alle kriegswirtschaftlichen Funktionen zentralisiert sind, vermieden werden. Diese für die nachgeordnete Amtsstelle wichtige Aufgabe könnte sehr gut durch die eidgenössische Zentralstelle für Kriegswirtschaft erfüllt werden.

Die primäre und primitivste Forderung, die von den Kantonen und den Gemeinden an die Bundesämter gestellt werden muss, ist eine klare Formulierung der Vorschriften und die Erteilung eindeutiger Weisungen. Dass es in dieser Hinsicht manchmal sehr schlecht bestellt ist — davon wissen die Kriegswirtschaftsämter im ganzen Lande recht viel zu berichten. Mitteilungen über neue Verfügungen und Massnahmen sollten unter allen Umständen der Presse und den Verbänden erst überlassen werden, nachdem die Kantone und die Gemeinden die neuen Verfügungen kennen, sonst sind weder die kantonalen noch die Gemeindeämter in der Lage, zweckdienliche Auskünfte, auf die die Einwohnerschaft ein Anrecht hat, zu erteilen. Die Autorität der Aemter wird nicht gestärkt, wenn private Kreise von geplanten oder erlassenen Bundesweisungen eher Kenntnis erhalten.

Die Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden kann durch regelmässige Konferenzen ebenfalls gefördert werden. Es ist aber falsch, wenn zur Vorbereitung neuer Massnahmen lediglich die Leiter der kantonalen Zentralstellen für Kriegswirtschaft zugezogen werden. Mit dieser Schablone sollte einmal aufgeräumt werden. Die Kantone, zum mindesten die mittleren und grösseren, sind lediglich Befehlsübermittler. Ausführende Organe sind die Gemeindeämter; sie kennen die unmittelbare Reaktion der Bevölkerung auf die Vorschriften am besten, sie können die Durchführbarkeit von Massnahmen am ehesten beurteilen. Die kantonale Hoheit erleidet wahrhaftig keinen Abbruch, wenn die Kriegswirtschaftsämter der grösseren Städte direkt zu solchen Beratungen zugezogen werden. Das gleiche gilt auch für die Veranstaltung von regionalen Konferenzen durch den Bund. Kleinliche, häufig persönliche Eifersüchtelei ist hier wirklich nicht am Platze.

Kriegswirtschaftliche Führung.

« Auch im dritten Kriegsjahr leidet unsere kriegswirtschaftliche Organisation immer noch mehr oder weniger an den gleichen Mängeln: an dem Neben- oder Durcheinander zwischen Volkswirt-

schaftsdepartement und dem Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt, an mangelnder Koordination der einzelnen Sektionen, Syndikate usw., an der klaren Abgrenzung einzelner Aufgaben und der Uebertragung der daraus resultierenden Kompetenzen an befähigte Persönlichkeiten im Sinne der Einzelverantwortung.» Diese kritische Aeusserung ist kürzlich von einem Industriellen, der zugleich auch im Grosseinzelhandel an leitender Stelle steht, in der Arbeitgeberzeitung vorgebracht worden. Wer Einblick in die Verhältnisse hat, wird dieser Kritik die Zustimmung nicht versagen können. Es ist eine Kritik an der Organisation und dem Funktionieren des Apparates, schliesst aber auch eine Kritik an der kriegswirtschaftlichen Führung und Planung in sich ein.

Es ist offensichtlich, dass bei den massgebenden Leuten der kriegswirtschaftlichen Organisation die Auffassungen über die einzuschlagenden Mittel und Wege, das Tempo und die Intensität der Eingriffe in die Wirtschaft immer noch sehr auseinandergehen. Daraus resultiert eine Unsicherheit in der kriegswirtschaftlichen Führung, die sich nur sehr nachteilig auf die Ausführung und Befolgung der kriegswirtschaftlichen Anordnungen auswirkt. Wenn die oberste Zielsetzung der Kriegswirtschaft darin liegt, Land und Volk das Durchhalten durch die Kriegsjahre zu ermöglichen, so bedeutet das in der gegenwärtigen Phase einer eindeutigen Mangelwirtschaft, dass die beschränkt vorhandenen Güter gerecht und zweckmässig verteilt und der Ertrag unserer Arbeit gesteigert werde. Die gesamthafte Erfassung und Ausrichtung von Produktion und Verteilung auf dieses oberste kriegswirtschaftliche Ziel kann nur von einem einheitlichen Willen auf Grund eines klar umrissenen Planes erfolgen.

Abgesehen vom Anbauplan Wahlen, der für den landwirtschaftlichen Sektor eine umfassende und weitsichtige kriegswirtschaftliche Planung bedeutet, fehlt uns bis heute eine ähnliche Leistung auf dem industriellen Gebiet. Es fehlt heute noch an einer gesamten Erfassung des industriellen Produktionsapparates, also ihrer technischen Produktionskapazität und ihres Bedarfes an Rohstoffen, Betriebsstoffen und Arbeitskräften. Die Tatsache, dass auf einzelnen industriellen Sektoren solche Pläne schon ausgearbeitet worden sind, aber an den Bedürfnissen anderer Sektoren hart anstiessen, ist nur ein Beweis dafür, wie sehr allein eine Gesamtplanung imstande ist, die Voraussetzungen zur Erreichung der kriegswirtschaftlichen Ziele zu schaffen.

Was mehr als je nottut, das ist die statistische Erfassung der verschiedenen Wirtschaftsdaten, speziell aus Industrie und Gewerbe, durch eine zentrale Forschungsstelle innerhalb der kriegswirtschaftlichen Organisation des Bundes. Dieses Planungsbureau hätte nach den erteilten Direktiven die eigentliche Planungsarbeit zu leisten. Die Grundzüge des kriegswirtschaftlichen Durchhalteplanes wären

durch eine kleine konsultative Wirtschaftskommission oder durch einen wirtschaftlichen Generalstab zu überdenken und festzustellen. In diesem ständigen beratenden Organ für das Gesamtgebiet der Kriegswirtschaft müssten die Wirtschaftskreise von Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, die Nationalbank, die Arbeitnehmer und die Wissenschaft und die Direktoren der wichtigsten Kriegswirtschaftsämter (2—4) vertreten sein. Wenn diese Kommission auch unter dem Vorsitz des Vorstehers des Volkswirtschaftsdepartementes zu stehen hätte, so dürfte sich ihr Arbeitsgebiet nicht auf dasjenige des Verwaltungsbereichs dieses Departements beschränken dürfen, sondern sich auf das ganze Gebiet der Wirtschaft und Wirtschaftspolitik erstrecken. Dieses Organ wäre in erster Linie dazu da, zuhänden des Chefs des Volkswirtschaftsdepartementes umfassende kriegswirtschaftliche Vordenkarbeit zu leisten und in den Grundzügen für eine Bereinigung aller in Frage kommenden wirtschaftlichen Massnahmen besorgt zu sein. Damit würde es zu einem vorzüglichen Instrument der Koordinierung aller Zweige der eidgenössischen Wirtschaftspolitik und ihrer Unterstellung unter eine einheitliche Zielsetzung.

Der Ruf nach besserer Koordinierung der kriegswirtschaftlichen Stellen entspringt der Notwendigkeit einer klaren Führung in der Kriegswirtschaft und dem Bedürfnis nach einer sauberen Abgrenzung der staatlichen Eingriffe gegenüber der Privatwirtschaft. Nicht gegen den Eingriff an und für sich wendet man sich, sondern gegen die Einzelmassnahme, die durch ihre Unklarheit und Unsicherheit nicht überzeugt. Man will, dass Klarheit über das richtige Verhalten des einzelnen geschaffen werde. Dieses Verlangen stösst bei dem bestehenden Milizsystem unserer kriegswirtschaftlichen Organisation auf manche Schwierigkeiten. Viele leitenden Funktionäre der Kriegswirtschaft stehen mit einem Fuss in Bern, mit dem andern in einem Verband oder einem wirtschaftlichen Unternehmen. Darüber entstehen Hemmungen gegenüber einschneidenden Eingriffen, die wohl verständlich sind, aber schädlich sich auswirken können. Es ist zweifellos, dass nur so das Herausögern einer ganzen Reihe von wehrwirtschaftlich längst fällig gewordenen Vorkehrungen zu erklären ist. Diese unvermeidlichen Konflikte zwischen privatwirtschaftlichen und kriegswirtschaftlichen Interessen sind aber schon lange nicht mehr tragbar. Diese Verflechtung von voll- und halbamtlichen Funktionären in der kriegswirtschaftlichen Organisation ist selbst von der «Neuen Zürcher Zeitung» vor drei Vierteljahren als bedenklich betrachtet worden. Der neue Chef des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes hat in einem kürzlich gehaltenen Vortrag diesen Zustand als vorteilhaft bezeichnet. Es sei nur von

Vorteil, dass die für die Kriegswirtschaft verantwortlichen Leute jede Woche ein oder zwei Tage die Kriegswirtschaft und ihre Massnahmen von aussen betrachten könnten. Demgegenüber muss gesagt werden, dass, wenn führende Persönlichkeiten aus der Privatwirtschaft zur kriegswirtschaftlichen Leitung herangezogen werden, ohne weiteres angenommen wird, dass sie auf Grund ihrer praktischen Erfahrung und ihrer sonst ja grundsätzlich privatwirtschaftlichen Einstellung es nicht mehr nötig haben sollten, ihre kriegswirtschaftliche Arbeit in ihrem privaten Wirkungskreis zu überprüfen. Es kann gar kein Zweifel darüber bestehen, dass in der heutigen Phase unserer kriegswirtschaftlichen Lage die Führung der wehrwirtschaftlichen Organisation sich vollständig diesen Aufgaben widmen sollte. Es sollte nur in Ausnahmefällen von dieser Regel abgewichen werden. In diesen Ausnahmefällen sollten diese privatwirtschaftlich nicht freien Kräfte von aller administrativen und ausführenden Arbeit frei gemacht werden. Es fragt sich dann allerdings, wieweit ihre Funktion zur blossen Beratung wird. Die Institution des verantwortlichen Beraters, nicht des unverantwortlichen Kommissionsmitgliedes, ist bei uns im Gegensatz zu andern Ländern zu wenig bekannt.

Eine bessere Koordination setzt eine straffere und klarere Organisation sowohl in der Spitze als in den einzelnen Abteilungen der Kriegswirtschaft voraus. Die Einsetzung eines besondern Delegierten für Kriegswirtschaft, dem sämtliche Kriegswirtschaftsämters unterstellt wären, halte ich nicht für eine besonders glückliche Lösung. Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements hat die Gesamtverantwortung, er muss sich mit den Leitern der Kriegswirtschaftsämters unmittelbar besprechen können. Durch das Ineinanderspielen von friedenswirtschaftlichen Verwaltungsabteilungen und neuen kriegswirtschaftlichen Aemtern ist die Unterstellung der bloss kriegswirtschaftlichen Aemter unter einen Delegierten für Kriegswirtschaft nicht gut praktikabel. Der heute unbefriedigende Zustand kann im Grunde genommen nur durch eine Reorganisation des Volkswirtschaftsdepartements gelöst werden. Weil heute schon Gewissheit besteht, dass die Aufgaben, mit denen sich die kriegswirtschaftlichen Aemter befassen, nach Kriegsende nicht einfach aufhören, ist eine Neuordnung des Departements so rasch als möglich ins Auge zu fassen. Auf diese Weise fände das Nebeneinander und die Zweispurigkeit von kriegs- und friedenswirtschaftlichen Aemtern mit ihren manchmal umgekehrten Kompetenzverhältnissen eine organische Lösung. Durch die Zusammenfassung des ganzen Aufgabengebietes des Volkswirtschaftsdepartements in vier grossen Aemtern (Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe, Handel, Arbeit und Sozialversicherung) fände auch der ganze kriegswirtschaftliche Problembereich Raum im friedenswirtschaftlichen Apparat. Dieser brauchte nur sachlich und personell entsprechend erweitert zu werden.

Solange diese Reorganisation des Departements nicht durchgeführt ist, sollte wenigstens eine straffere Zusammenfassung der einzelnen Sektoren der Kriegswirtschaft durch eine Konzentrierung in weniger Aemter und Sektionen angestrebt werden. Es wird nicht bestritten werden können, dass die sozusagen rein friedensmässigen Aufgaben der Verwaltungsabteilungen des Volkswirtschaftsdepartements heute sowohl quantitativ als an Bedeutung hinter den kriegswirtschaftlichen zurückstehen. Es könnte wohl eine Entlastung des Departementsvorstehers herbeigeführt werden, wenn sich das Generalsekretariat darauf beschränken würde, sich dieser rein «normalen» Verwaltungsaufgaben ganz besonders und ausschliesslich anzunehmen. Das Generalsekretariat sollte gewissermassen die Koordinationsspitze der friedensmässigen Verwaltung sein. Es sollte deshalb vollständig von den kriegswirtschaftlichen Aufgaben befreit werden. Dem Generalsekretariat ist heute durch die Zuweisung wichtiger kriegswirtschaftlicher Funktionen der Charakter eines Kriegswirtschaftsamtes zuteil geworden. Das erscheint mir grundsätzlich falsch zu sein. Ein Departementssekretariat ist seiner Natur nach kein besonderes Amt, sondern ein Instrument der persönlichen Entlastung des Chefs und der Koordination der dem Chef unterstellten Aemter.

Für diese Funktionen besteht auf dem kriegswirtschaftlichen Gebiet von Anfang an ein solches Instrument in der Zentralstelle für Kriegswirtschaft. Diese hätte die Funktionen des Generalsekretariates der kriegswirtschaftlichen Organisation auszuüben. Dies ist heute nur zum Teil der Fall. Die Zentralstelle ist auszubauen zum Generalstabsbureau für die Kriegswirtschaft, zum eigentlichen Koordinationsorgan auf dem gesamten Gebiet der Kriegswirtschaft. Ausser dieser wichtigsten Aufgabe, zu der es heute keinen Auftrag und keine Kompetenz hat, hätte sie nach wie vor für eine einheitliche kriegswirtschaftliche Gesetzgebung und deren einheitliche Interpretation besorgt zu sein. Diese Funktionen, die sie heute ausübt, sind für die Begründung und Erhaltung des Vertrauens in die rechtliche Integrität der Kriegswirtschaft von grosser Bedeutung. Sie sind übrigens ebenfalls koordinierender Natur. Zu belassen ist der Zentralstelle ebenfalls der ganze kriegswirtschaftliche Publizitätsdienst. Die heute dem Generalsekretariat zugewiesene Sektion für Rechtswesen, die über die Einleitung des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens und die Antragstellung an die strafrechtlichen Kommissionen entscheidet, würde wohl ebenfalls mit Vorteil der Zentralstelle für Kriegswirtschaft unterstellt. Die Bereinigung der von den Kriegswirtschaftsämtern entworfenen neuen Rechtsnormen läge dann in derselben Hand wie die Ueberwachung einer einheitlichen Strafuntersuchung. Zu prüfen wäre auch, ob nicht die organisatorischen und technischen Fragen der Rationierung auf dem Gebiete der Ernährung, der Bekleidung und des Haushaltungsbedarfes in einer Sektion der

Zentralstelle zu zentralisieren wären. Unseres Wissens hat die dem Kriegsernährungsamt unterstellte Sektion für Rationierungswesen bisher schon bei der Ausarbeitung der Rationierungskarten anderer Aemter mitgewirkt.

Die Preiskontrolle ist heute eine Sektion des Generalsekretariates. Diese ungemein wichtige Amtsstelle, der die Ueberwachung und Bestimmung der Preise auf allen Sektoren der Wirtschaft übertragen ist und die somit auch mit allen kriegswirtschaftlichen Stellen gleichermassen zu verkehren hat, sollte zu einem selbständigen Kriegswirtschaftsamt ausgebaut werden, das den übrigen Aemtern gleichgeordnet und dem Chef des Volkswirtschaftsdepartements ebenfalls direkt zu unterstellen wäre. Es muss aber Klarheit darüber bestehen, dass die Preiskontrollstelle streng im Rahmen der kriegswirtschaftlichen Zielsetzung, nämlich der richtigen Lenkung der Produktion und der maximalen Versorgung des Landes zu handeln hat.

Die Leitungen der beiden wichtigsten Aemter, des Kriegsernährungsamtes und des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes, sollten ausgebaut werden, um sie in die Lage zu versetzen, den vollständigen Ueberblick über ihr ganzes Tätigkeitsgebiet zu erhalten und zu bewahren und dabei wirklich führend und ausgleichend wirken zu können. Die Amtsleitungen müssen besser als bisher die Massnahmen ihrer Sektionen aufeinander abstimmen, Uebergriffen, Doppelspurigkeiten oder Lücken zum Verschwinden bringen. Die einzelne Sektion sieht und bearbeitet nur einen Teilausschnitt. Die Leitung des Amtes hat die allgemeine Wegleitung für die Sektionen zu geben, denn sie weiss, was in den anderen Sektionen vorbereitet wird oder mit welchen Schwierigkeiten diese zu kämpfen haben. Dass es besonders früher an dieser Koordination sogar innerhalb eines Amtes stark gefehlt hat, zeigen zum Beispiel die Rationierungsvorgänge auf dem Fettsektor und dem Textilsektor.

Sowohl im Kriegsernährungsamt als im Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt ist die Zahl der selbständigen Sektionen zu gross. Daran ist zum Teil gerade das Milizsystem schuld, indem man die nur halbamtlichen Funktionäre nicht zu stark belasten konnte und deshalb den Aufgabenkreis allzu stark aufsplitterte. Im Kriegsernährungsamt könnte wohl eine Konzentration auf etwa 6 Sektionen (Getreide, Milch, Fleisch, landwirtschaftliche Produktion, Kartoffeln und Obst, Warensktion) nur von Vorteil sein. Dafür wären selbstverständlich die einzelnen Sektionen in entsprechende Untergruppen aufzuteilen.

Auch im Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt wäre eine Reduktion der Zahl der Sektionen von 12 auf maximal 8 durchaus möglich. Die beiden Sektionen für Metalle und für Eisen und Maschinen könnten zum Beispiel zusammengefasst werden. Das Bureau für Altstoffwirtschaft ist in seiner heutigen Organisation ebenfalls nicht am richtigen Platze. Die Altstoffwirt-

schaft gehört aufgeteilt nach den verschiedenen Rohstoffen in das Tätigkeitsgebiet der einzelnen Sektionen. Für die eigentliche Abfallsammlung wäre lediglich ein Inspektorat, das den Sektionen und den Gemeinden beratend und kontrollierend zur Seite stände, zu schaffen. Unglücklich erscheint auch die Aufspaltung des energie- und wärmewirtschaftlichen Sektors auf mehrere Sektionen innerhalb des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes. Die blosser Unterstellung unter dieses Amt allein kann nicht genügen, es sollte das ganze Gebiet der Energie- und Wärmewirtschaft in einer einzigen Sektion, die dann allerdings in Unterabteilungen auszubauen wäre, zusammengefasst werden. Die Bewirtschaftung des Brennmaterials, der Elektrizität und der Treibstoffe spielt in die ganze Produktion hinein. Sie muss deshalb von einem allgemeinen wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus geleitet werden. Bei allem Verständnis für die fiskalischen Interessen der Elektrizitätswerke geht es eben heute nicht mehr anders, als dass die Verteilung des elektrischen Stromes vom rein kriegswirtschaftlichen Standpunkt aus geschieht. Dasselbe gilt für Kohle und Holz.

Die vorstehenden Bemerkungen zu organisatorischen Umstellungen des kriegswirtschaftlichen Apparates im einzelnen gehen ausnahmslos von der Ueberlegung aus, dass eine straffere Organisation und Koordination in der schweizerischen Kriegswirtschaft von ausschlaggebender Dringlichkeit ist. Eine klare Zielsetzung und eine einheitliche Planung sind die Voraussetzung nicht nur für das Gelingen der behördlichen Anstrengungen, sondern auch für das aktive und verantwortungsfreudige Mitgehen des Volkes selber.

Kriegswirtschaft und Aussenhandel.

Von E. F. R i m e n s b e r g e r.

Die grossen Schwierigkeiten, denen die schweizerische Kriegswirtschaft ausgesetzt ist, fallen am meisten auf, wenn man sich mit der Lage der Schweiz im Rahmen der Weltwirtschaft zu befassen hat. Die Schweiz ist heute wie gestern in hohem Masse von der Weltwirtschaft abhängig. Schon gestern, das heisst vor dem Kriege, konnte man jedoch von einer Weltwirtschaft im hergebrachten Sinne des Wortes gar nicht mehr sprechen. Wenn man den Stand zu Beginn des Jahres der grossen Krise, das heisst 1929, mit 100 angibt, so ist der Welthandel bis zum Jahre 1934 an der Gütermenge gemessen unter 80 und in seinem Umsatzwert auf weniger als 40 gesunken. Obwohl die Weltproduktion im Frühjahr 1936 bereits wieder den hohen Stand des Jahres 1929 erreichte, hat sich der Welthandel seither nur sehr langsam erholt.

Die Einfuhr der Schweiz ist in den zehn Jahren vor dem